



Statuten

**FÖRDERGESELLSCHAFT  
FELDMUSIK KRIENS**

Die vorliegenden Statuten werden der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst.

## I. Namen, Sitz und Zweck

### Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen "Fördergesellschaft Feldmusik Kriens" besteht mit Sitz in Kriens ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Bestrebungen der Feldmusik Kriens sowohl ideell als auch wirtschaftlich zu unterstützen.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:

- Ideelle Unterstützung der Feldmusik in allen gesellschaftlichen Belangen
- Jährliche finanzielle Unterstützung des Musikkorps
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

### Art. 3 Verhältnis zur Feldmusik Kriens

Der Verein hat kein Mitspracherecht in der Führung der Feldmusik Kriens.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Kategorien

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Doppelmitgliedern (Ehepaare, Lebenspartnerin, Lebenspartner) und aus Fördermitgliedern (Firmen, Vereine etc.).

### Art. 5 Erwerb

Natürliche und juristische Personen, welche bereit sind, einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehältlich einer Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen verweigern.

### Art. 6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

### Art. 7 Ausschluss

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von

## III.

der Mitgliederliste gestrichen.

### Mittel

### Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Beiträge der Mitgliederkategorien werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

### Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## IV. Organisation

### Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

### Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im 1. Halbjahr statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin und hat die Traktanden bekannt zu geben.

### Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unter-

zeichnen.

**Art. 13 Anträge**

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Über nicht traktandierete Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

**Art. 14 Stimmrecht**

Einzelmitglieder haben an der Generalversammlung eine, Doppelmitglieder zwei Stimmen. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Fördermitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

**Art. 15 Beschlussfassung Generalversammlung**

Die Generalversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten Anwesenden, soweit von den Statuten nichts anderes bestimmt wird.

Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

**Art. 16 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Bestätigung der Mitgliederaufnahmen
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Sonderbeiträge
- Festlegung der Höhe des Beitrages an die Feldmusik Kriens
- Behandlung von Anträgen

**Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

**Art. 18 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist unzulässig.

**Art. 19 Obliegenheiten**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nach den Statuten nicht der Generalversammlung oder den Revisoren vorbehalten sind.

Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

**Art. 20 Beschlussfassung Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 21 Revisoren**

Der Verein wählt alljährlich zwei Revisoren, welche über die Rechnung der Generalversammlung Bericht und Antrag stellen. Diese sind wieder wählbar.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 22 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, es endet erstmals am 31. Dezember 2002.

**Art. 23 Auflösung, Liquidation**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.

Der Vorstand führt die Liquidation durch, erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt an die Feldmusik Kriens.

**Art. 24 Inkrafttreten**

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. April 2002 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Kriens, den 29. April 2002

Der Tagespräsident:

Martin Senn

Die Tagesaktuarin:

Marja Köchli-Moolenaar